

Infektionsschutz- und Zugangskonzept

**Hallenbad Kevelaer
Hüls 13
47623 Kevelaer**

Zum Schutz unserer Gäste und Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus werden die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln festgelegt und die aufgeführten Maßnahmen durchgeführt.

Stand: 22.07.2021

Ansprechpartner zum Infektions- und Zugangskonzept:

Im Hallenbad Kevelaer:

Name: Herr Dennis Meuskens (leitender Schwimmmeister)
Telefon: 02832 – 122 998

Für die Abteilung 5.3 „Schulen und Sport“:

Name: Herr Andreas Baers
E-Mail: andreas.baers@kevelaer.de

Wichtig:

- Die hier aufgeführten Maßnahmen dienen dem Infektions- und Hygieneschutz und sollen dazu beitragen, die weitere Ausbreitung der Pandemie möglichst zu verhindern. Hierzu werden die organisatorischen Maßnahmen festgelegt und umgesetzt. Es muss jedoch klar sein, dass kein Badbetreiber den Besuchern die Ansteckungsfreiheit während des Aufenthalts im Bad garantieren kann. Jeder Badegast hat sich auch auf die in einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung des allgemein geforderten Abstandsgebots während des Badebesuchs. Die Einhaltung der Vorgaben und das Verhalten der Badegäste werden durch die Aufsicht im Bad beobachtet und, falls notwendig, bei Fehlverhalten eingeschritten.

Grundsätze:

- Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen wird von den Mitarbeitern vor Ort kontrolliert und auf deren Einhaltung hingewiesen, sofern dies nach der jeweils aktuellen CoronaSchVO notwendig ist.
- Gäste, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt verwehrt.
- In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, werden den Mitarbeitern medizinische Masken (OP-Masken) oder Atemschutzmasken (FFP2 oder KN95/N95) und ggfs. Einweghandschuhe zur Verfügung gestellt. Es finden Unterweisungen der Mitarbeiter über die Einhaltung der Abstandsregeln statt.
- Gästen sowie Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion wird der Zutritt zu dem Freibad sowie anderen Geschäftsräumen verweigert. Ausnahmen gelten im Einzelfall bei Beschäftigten nach ärztlicher Abklärung durch PCR-Test.

Einschränkungen des Hallenbadbetriebs aufgrund der vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Werte der Sieben-Tage-Inzidenz:

7-Tage-Inzidenz über 100 – Corona-Notbremse (zum 30.06.2021 außer Kraft getreten):

Es gilt die Corona-Notbremse des Bundes gemäß § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Nach § 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG ist die Öffnung u.a. von Einrichtungen wie Badeanstalten untersagt. Ein Hallenbadbetrieb somit nicht möglich.

Inzidenzstufe 3, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 gilt:

Es gilt die Coronaschutzverordnung NRW.

Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO ist der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern nur zulässig für die nach § 14 zulässige Sportausübung für Personen mit Negativtestnachweis, wobei die Nutzung von nicht sportbezogener Infrastruktur, wie zum Beispiel Liegewiesen und Wellnesseinrichtungen, unzulässig ist und die Anzahl der Gäste so zu begrenzen ist, dass die Mindestabstände gesichert eingehalten werden.

Inzidenzstufe 2, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50 vorliegt:

Es gilt die Coronaschutzverordnung NRW.

Nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 CoronaSchVO ist zusätzlich zulässig, der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern einschließlich der nicht sportbezogenen Infrastruktur mit Negativtestnachweis ohne Begrenzung auf die Sportausübung, wobei die Anzahl gleichzeitig anwesender Gäste eine Person pro sieben Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf.

Inzidenzstufe 1, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 10, aber höchstens 35 vorliegt:

Es gilt die Coronaschutzverordnung NRW.

Nach § 15 Abs. 4 Nr. 1a CoronaSchVO ist zusätzlich zulässig, der Betrieb von Hallenschwimmbädern unter den übrigen Voraussetzungen von § 15 Abs. 3 Nr. 1 während Zeiten, in denen die Einrichtung ausschließlich für den Vereinssportbetrieb genutzt wird, auch ohne Negativtestnachweis.

Inzidenzstufe 0, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 10 vorliegt:

Es gilt die Coronaschutzverordnung NRW.

Nach § 15 Abs. 5 entfallen die Beschränkungen der Absätze 1 bis 4.

Testerfordernis:

Negativer Schnell- oder Selbsttest: Es muss sich um ein in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehene Testverfahren handeln. Das negative Ergebnis muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (Negativtestnachweis). Der Negativtestnachweis ist bei der Inanspruchnahme des Angebotes zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen. Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen. Bei Personen, die an einer beaufsichtigten Schultestung nach § 1 Abs. 2a und Abs. 2b der Coronabetreuungsverordnung in Form einer PCR-Pooltestung teilgenommen haben, gilt als Zeitpunkt der Testvornahme der Zeitpunkt der Ergebnisfeststellung. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen (§ 7 Abs. 1 CoronaSchVO).

Eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses nach § 7 Abs. 1 CoronaSchVO gleich (§ 3 Abs. 3 CoronaSchVO).

Festlegung der Stufen bzw. Einschränkungen nach § 1 Abs. 4 CoronaSchVO:

Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Abweichend davon erfolgt die Zuordnung beim Übergang von der Inzidenzstufe 0 zur Inzidenzstufe 1 erst, wenn der Grenzwert an acht aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird; nur wenn ein nicht lokal begrenzter und dynamischer Anstieg vorliegt, kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales diese Frist mit gesonderter Begründung auf bis zu drei Tage verkürzen. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Kalendertagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils geltenden Inzidenzstufen und veränderte Einstufungen sowie deren Wirksamkeitsdatum sowie die für das Land geltende Inzidenzstufe täglich aktuell unter www.mags.nrw. Beruht die Überschreitung einer Inzidenzstufe maßgeblich auf einem klar abgrenzbaren Infektionsgeschehen in einer Einrichtung oder einem Unternehmen und ist eine Ausbreitung nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund der wirksamen Kontaktnachverfolgung nicht zu erwarten, kann das Ministerium von der Ausweisung der höheren Inzidenzstufe absehen. Diese Entscheidung ist gesondert in der vorstehend genannten Veröffentlichung auszuweisen.

Maßnahmen im Hallenbad Kvelaer zur Sicherstellung des Mindestabstands von 1,50 m und zur Sicherstellung des Infektionsschutzes:

Zufahrt und Parkplatz:

- Die Zufahrt zum Hallenbad erfolgt über die Hüls.
- Am Parkplatz Hüls stehen ausreichend Parkplätze für die Besucher des Hallenbades zur Verfügung.

Ein-/Ausgangsbereich und Kassenraum:

- Der Zugang und das Verlassen des Hallenbades erfolgen über den Haupteingang zum Bad.
- Es werden Abstandsmarkierungen auf dem Boden für mögliche Warteschlangen angebracht.
- Es werden zudem deutlich sichtbare Hinweisschilder zur Einhaltung der Abstandsregelung angebracht.
- Die Zahlung des Eintrittspreises erfolgt über den im Bereich des Haupteingangs aufgestellten elektronischen Kassenautomaten. Ein direkter Kontakt zu Mitarbeitern ist nicht gegeben. Die Möglichkeit des kontaktlosen Zahlens am Kassenautomaten ist eingerichtet. Bei Eintritt in das Bad und vor Nutzung des Kassenautomaten haben sich die Besucher am aufgestellten Desinfektionsmittelspender die Hände zu desinfizieren.
- Der Ein- und Ausgang aus dem Bad wird wie bisher über das Drehkreuz unmittelbar neben dem Kassenautomaten sichergestellt. Hinter dem Drehkreuz wird nochmals ein Desinfektionsmittelspender angebracht/aufgestellt.
- Kunden werden nur mit einer Maske gemäß § 5 CoronaSchVO (Alltagsmaske, medizinische Maske oder Atemschutzmaske) in das Bad eingelassen. Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich bis in die Umkleidekabinen bzw. bis zum Verschließen

der mitgeführten Kleidung in den Spinten. Im Anschluss ist möglichst der Mindestabstand einzuhalten.

Hygienemaßnahmen:

- Schwimmbäder unterliegen auch im Normalbetrieb bereits einem strengen Hygienereglement, sie werden regelmäßig gründlich gereinigt und es gibt eine große Anzahl an Zwischenreinigungen.
- Die tägliche Desinfektion der Sanitär- und Beckenumgangsflächen wird bis zu drei Mal am Tag durchgeführt.
- Die Toiletten im Bad sind mit Papier-Handtüchern und Pump-Seifenspendern ausgestattet.
Außerhalb des Toilettenbereichs wird ein zusätzlicher Desinfektionsmittelspender angebracht.

Umkleidebereich:

- Das Hallenbad verfügt über 33 Einzelumkleiden, die von den Besuchern genutzt werden können.
- In den zwei vorhandenen Sammelumkleiden werden, entsprechend der geltenden Inzidenzstufe, Abstandsmarkierungen auf den Sitzbänken angebracht.

Nutzung der Schließschränke und Spinte:

- Im Bereich der Einzelumkleiden stehen den Besuchern 130 Spinte, in den Sammelumkleiden jeweils 20 Spinte zur Verfügung. Diese können unter Einhaltung des geltenden Mindestabstands genutzt werden ggfs. ist es nötig zu warten. Es werden deutlich sichtbare Hinweisschilder zur Einhaltung der Abstandsregelung angebracht.

Duschbereich:

- Das Hallenbad verfügt über getrennte Duschmöglichkeiten für Damen und Herren. Es stehen dort jeweils zwei Einzelduschen und je neun Duschen ohne Trennung zur Verfügung.
- Die Nutzung der Duschen ist unter Einhaltung des Mindestabstands möglich. Es werden auch hier deutlich sichtbare Hinweisschilder zur Einhaltung der Abstandsregelung angebracht.

Schwimmbereich:

- Beide Wasserflächen (Mehrzweck- und Schwimmbecken) sind, unter Einhaltung des jeweils geltenden Mindestabstands, nutzbar.
- Am Zugang zu den Becken werden Hinweise zu den Abstandsregelungen im Wasser angebracht.
- Die Sprungtürme können, je nach Freigabe durch das Bäderpersonal, genutzt werden. Die Einhaltung des Mindestabstands ist zu beachten und die Anlagen dürfen nur einzeln betreten werden.
- Zur Einhaltung des Mindestabstands werden auf dem Boden Abstandsmarkierungen und zudem Hinweisschilder angebracht.

Weitere Maßnahmen im Hallenbad:

Flucht- und Rettungswege:

- Die Flucht- und Rettungswege sind weiterhin uneingeschränkt nutzbar.

Steuerung und Reglementierung der Besucherzahlen:

- Die maximale Besucherzahl, die sich gleichzeitig im Hallenbad aufhalten darf, wird auf **75 Personen (Inzidenzstufe 2 und 1)** festgesetzt. Die Festlegung für **Inzidenzstufe 3** ist ebenfalls aufgeführt. Für die **Inzidenzstufe 0** ist eine Festlegung der maximalen Besucherzahl nicht vorgesehen.
- Der Kauf von Einzeltickets während des Familienbads erfolgt weiterhin über den Kassenautomaten im Eingangsbereich.
- Über den Kassenautomaten wird die maximale Ausgabe von Eintrittskarten je nach Beckennutzung festgelegt.
- Nach Erreichen der maximalen Besucherzahl kann das Drehkreuz durch die Mitarbeiter im Bad elektronisch gesperrt werden, ein weiterer Zutritt ist dann nicht mehr möglich.

Berechnung der maximalen Personenzahl im Bad (Inzidenzstufe 3):

- Nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO ist die Anzahl der Besucher zu begrenzen.
- Für das Hallenbad Kevelaer wird die maximale Besucherzahl, die sich gleichzeitig im Bad aufhalten darf, auf **36 Personen (Schwimmerbecken) und 15 Personen (Mehrzweckbecken)** festgelegt.
- Das Schwimmerbecken hat eine Größe von 312,50 qm (25 m-Becken mit 5 Bahnen, Größe: 25,00 m x 12,50 m).
- Jedem Besucher stehen somit grundsätzlich 8,60 qm Wasserfläche im Schwimmerbecken zur Verfügung, ein ausreichend großer Abstand zu anderen Besuchern ist somit gewährleistet.
- Die Empfehlung des Schwimmverbands NRW geht von folgenden Nutzungsmöglichkeiten aus:
 - 25 m-Becken: 12 Personen je Bahn
 - bei 5 Bahnen wäre hiernach eine Nutzung durch 60 Personen möglich
 - Um eine sichtbare Reduzierung zu gewährleisten, soll nur jede zweite Bahn zur Berechnung angesetzt werden = **36 Personen**
- Das Mehrzweckbecken hat eine Größe von 100,00 qm (Größe: 12,50 m x 8,00 m)
- Da das Mehrzweckbecken montags bis freitags regelmäßig von Vereinen und Sportgruppen mit festen Teilnehmern und sichergestellter Rückverfolgbarkeit genutzt wird, ist eine Reduzierung der maximalen Besucherzahl nicht zielführend. Die Festlegung auf **15 Personen**, auch für Inzidenzstufe 3, stellt den weiteren Betrieb des Mehrzweckbeckens sicher. Dies entspricht auch dem Ziel der Sicherstellung der Sportausübung.
- Im Übrigen gilt die Regelung zur „maximalen Besucherzahl öffentliches Schwimmen (Familienbad)“, jedoch in Inzidenzstufe 3 mit 36 Personen. Für die Nutzung am Wochenende sowie Früh- und Frauenschwimmen in Inzidenzstufe 3 soll die maximale Besucherzahl auf **45 Personen (36 + 9)** festgelegt werden, um auch hier eine sichtbare Reduzierung festzulegen.

Berechnung der maximalen Personenzahl im Bad (Inzidenzstufe 2 und 1):

§ 15 Abs. 3 Nr. 1 CoronaSchVO: „der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen und ähnlichen Einrichtungen einschließlich der nicht sportbezogenen Infrastruktur mit Negativtestnachweis ohne Begrenzung auf die Sportausübung, wobei die Anzahl gleichzeitig anwesender Gäste eine Person pro sieben Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf“

Geöffnete Flächen im Hallenbad Kevelaer:

Wasserflächen:

Schwimmerbecken:	25,00 m x 12,50 m = 312,50 qm
Mehrzweckbecken:	12,50 m x 8,00 m = 100,00 qm

Umkleidekabinen:

Sammelumkleide 1:	18,84 qm
Sammelumkleide 2:	18,84 qm
33 Einzelumkleiden:	insgesamt 148,36 qm

Duschbereiche:

Dusche Herren:	26,97 qm
Dusche Damen:	25,98 qm

Gesamtfläche somit:	ca. 651 qm
Maximale Besucherzahl nach der CoronaSchVO:	651 qm / 7 qm je Gast = 93 Personen

Das Hallenbad Kevelaer verfügt über ein Mehrzweckbecken mit 100,00 qm und ein Schwimmbecken mit 312,50 qm (125,00 qm Nichtschwimmer-, 187,50 qm Schwimmerbereich), insgesamt also 412,50 qm Wasserfläche. Unter Einbeziehung der für die Gäste geöffneten Flächen und der Wasserflächen werden folgende maximale Besucherzahlen festgelegt:

Mehrzweckbecken: 15 Personen
Schwimmerbecken: 60 Personen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bades werden nicht mitberechnet.

Maximale Besucherzahl öffentliches Schwimmen (Familienbad) - Inzidenzstufe 2 und 1:

Die maximale Besucherzahl im Hallenbad während des öffentlichen Schwimmens (nur Familienbad) wird von Montag bis Freitag auf **60 Personen** festgesetzt. Für das öffentliche Schwimmen am Wochenende sowie das Frühschwimmen und Frauenschwimmen in der Woche wird die maximale Besucherzahl wiederum auf **75 Personen** festgesetzt (60 + 15, laut Berechnung). Hintergrund für diese Regelung ist die nicht immer parallele Nutzung beider Becken im Rahmen des öffentlichen Schwimmens in der Woche. Bei einer Kursbelegung müssten ansonsten zunächst Personen das Bad verlassen, um den Kurs stattfinden lassen zu können.

Kontaktnachverfolgung:

- Zur Kontaktnachverfolgung im Rahmen des Familienbades wird eine Besucherregistrierung durchgeführt. Hierzu werden Formulare online zur Verfügung gestellt, die von den Besuchern bereits vorab ausgefüllt werden können/sollen. Hierin sind für jeden Gast Name, Adresse und Telefonnummer einzutragen.
- Das ausgefüllte Kontaktformular ist im Schwimmmeisterraum vorzuzeigen und abzugeben.
- Sollte ein Besucher vorab kein Formular mitbringen, wird ihm ein neues Formular ausgehändigt. Diese werden im Eingangsbereich ausgelegt, liegen jedoch auch im Schwimmmeisterraum zur Ausgabe bereit.
- Beim Verlassen des Bades ist dies im Schwimmmeisterraum mitzuteilen. Von dem Mitarbeiter dort wird wiederum die Uhrzeit des Verlassens des Bades eingetragen und das Formular abgeheftet.
- Die für das Ausfüllen der Kontaktformulare benötigten Kugelschreiber werden einzeln ausgegeben und sollen im Anschluss in einem Behälter für benutzte Kugelschreiber eingeworfen werden.
- Die eingesammelten Kontaktformulare werden abgeheftet und 4 Wochen aufbewahrt und im Anschluss nach den Bestimmungen des Datenschutzes entsorgt.
- Im Eingangsbereich wird ein Hinweis zum Datenschutz in Bezug auf die Kontaktnachverfolgung ausgehängt. Die Angaben zum Datenschutz befinden sich zudem auf der Rückseite des Kontaktformulars.
- Sollte ein Besucher sich weigern, ein Formular auszufüllen, wird ihm der Zutritt verwehrt.
- Beim Schulschwimmen übernimmt die Schule eigenständig die Verantwortung zur Führung der Liste zur Kontaktnachverfolgung. Eine Abgabe im Schwimmmeisterraum ist nicht erforderlich.
- Für das Vereinsschwimmen kann jeweils ein Gesamt-Formular mit allen Teilnehmern der Nutzungszeit im Schwimmmeisterraum abgegeben werden.

Verhaltensregeln für die Besucher:

- Die Besucher des Bades müssen durch ihr Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern. Hierzu gelten klare Verhaltensregeln, die durch Aushänge entsprechend kommuniziert werden. Die wichtigsten Maßnahmen sind hier:
 - Einhaltung der Husten- und Nies-Etikette sowie gründliche Handhygiene, also:
 - Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge
 - Hände häufig und gründlich waschen
 - Duschen vor dem Baden und sich gründlich mit Seife waschen
- Die Besucher sollen in allen Räumen und an engen Stellen (Ein-/Ausgangsbereich, Umkleide) die Abstandsregeln einhalten und eine Maske gemäß § 5 CoronaSchVO (Alltagsmaske, medizinische Maske oder Atemschutzmaske) tragen.
- Am Beckenumgang sollen enge Begegnungen vermieden und die gesamte Breite zum Ausweichen genutzt werden.